



Bundesamt
für Justiz

Unterhaltsrückgriff im Ausland

Online-Fachtagung
für Fach- und Leitungskräfte der Unterhaltsvorschussstellen

23. November 2021



Auslandsrückgriff – Grundlagen, Stolperfallen und Unterstützungsmöglichkeiten

Natalie Faetan, DIJuF

Julia Schelcher, Referat II 4 (Auslandsunterhalt), BfJ



Elvis ist ein in Deutschland stationierter US-amerikanischer Soldat. Er sieht gut aus, kann singen und Gitarre spielen und mit seinem amerikanischen Akzent kommt er bei der einheimischen Damenwelt gut an. Nach einem feucht-fröhlichen Abend in der Heidelberger Altstadt ist Anna schwanger und 9 Monate später kommt die kleine Lisa-Marie zur Welt.

Elvis erkennt die Vaterschaft an und verpflichtet sich in einer Jugendamtsurkunde zur Zahlung von Unterhalt. Dieser Verpflichtung kommt er nach bis er zurück nach Memphis, Tennessee/USA geht. Anna verliert den Kontakt zu Elvis und beantragt Unterhaltsvorschussleistungen, die ihr auch gewährt werden.

Jetzt stellen Sie sich die Frage, wie Sie die nach § 7 UVG auf das Land Baden-Württemberg übergegangenen Unterhaltsansprüche gegen Elvis in den USA geltend machen können.



Ansprechpartner zur Geltendmachung von Unterhalt im Ausland

- (Ausländischer) Rechtsanwalt
- DIJuF
- **Bundesamt für Justiz**





www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt



Themen

Aktuelles

Das BfJ

Presse

Links

Kontakt

Bürgerdienste

Auslandsunterhalt

Aktuelles

Häufige Fragen

Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 (u. a. Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Türkei)

Vertragsstaaten des UN-Über-einkommens (u. a. Schweiz, Australien)

Kanada, Südafrika

Rechtliche Grundlagen

Tätigkeitsberichte

Publikationen

Datenschutzhinweis

Links

Dienstleistungen für Gerichte und Behörden

Ordnungsgeld- und Bußgeld-verfahren; Zwangsvollstre-ckung

> Startseite > Themen > Bürgerdienste > Auslandsunterhalt

Aktuelles

Aktueller Hinweis zum Coronavirus:

Aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus kommt es sowohl im Inland als auch im Ausland wie auch beim Bundesamt für Justiz (BfJ) zu Verzögerungen bei der Fallbearbeitung (z. B. Verschiebung von Gerichtsterminen, verzögerte Weiterleitung von Zahlungen und Anträgen). Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Geduld.

- Am 23. November 2021 veranstaltet das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) gemeinsam mit dem Bundesamt für Justiz eine Online-Fachtagung für Fach- und Leitungskräfte der Unterhaltsvorschussstellen zum "Unterhaltsrückgriff im Ausland". E→ [Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung](#) sind beim DIJuF abrufbar.
- Ab 1. November 2021 gilt das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 für Neuseeland.
- Ab 1. Februar 2021 gilt das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 für Serbien.
- Vereinigtes Königreich: Ab 1. Januar 2021 gilt das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 für das Vereinigte Königreich. Bei der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Entscheidungen kann teilweise die EG-UntVVO noch weiter Anwendung finden. Nähere Informationen zu den ab dem 1. Januar 2021 für die Vollstreckung eines deutschen Titels im Vereinigten Königreich erforderlichen Antragsformularen finden Sie in der [Übersicht](#).
- Unterhaltsrückgriff im Ausland: Der Europäische Gerichtshof hat am 17. September 2020 in der E→ [Rechtssache C-540/19](#) entschieden, dass öffentliche Stellen (wie z. B. Unterhaltsvorschusskassen) ihre unterhaltsrechtlichen Rückgriffsansprüche am Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Unterhaltsberechtigten gemäß Art. 3 Buchst. b EG-Unterhaltsverordnung geltend machen können. Damit herrscht nun Rechtssicherheit. Nach einer Titulierung der übergegangenen Unterhaltsansprüche am inländischen Gerichtsstand können die Unterhaltsvorschusskassen mit H-Bundesamts für Justiz als Zentraler Behörde diese Ansprüche gegen eine im EU-Ausland oder in einem Vertragsstaat Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 lebende unterhaltspflichtige Person durchsetzen.
- Die Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder anderen Sozialleistungsgesetzen durch eine staatliche Stelle ist im Verhältnis zur Schweiz ab dem 1. Januar 2018 möglich. Weitere Informationen insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, finden Sie unter ["Rückgriff in der Schweiz"](#).

> Mehr



Rechtsgrundlagen



Zentrale Behörde



EG-Unterhaltsverordnung
(EU-Mitgliedstaaten)



Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
(z.B. USA, Vereinigtes Königreich, Türkei)



UN-Übereinkommen von 1956
(für UV-Kassen (-); Sonderfall: Schweiz!)



Förmliche Gegenseitigkeit

AUG

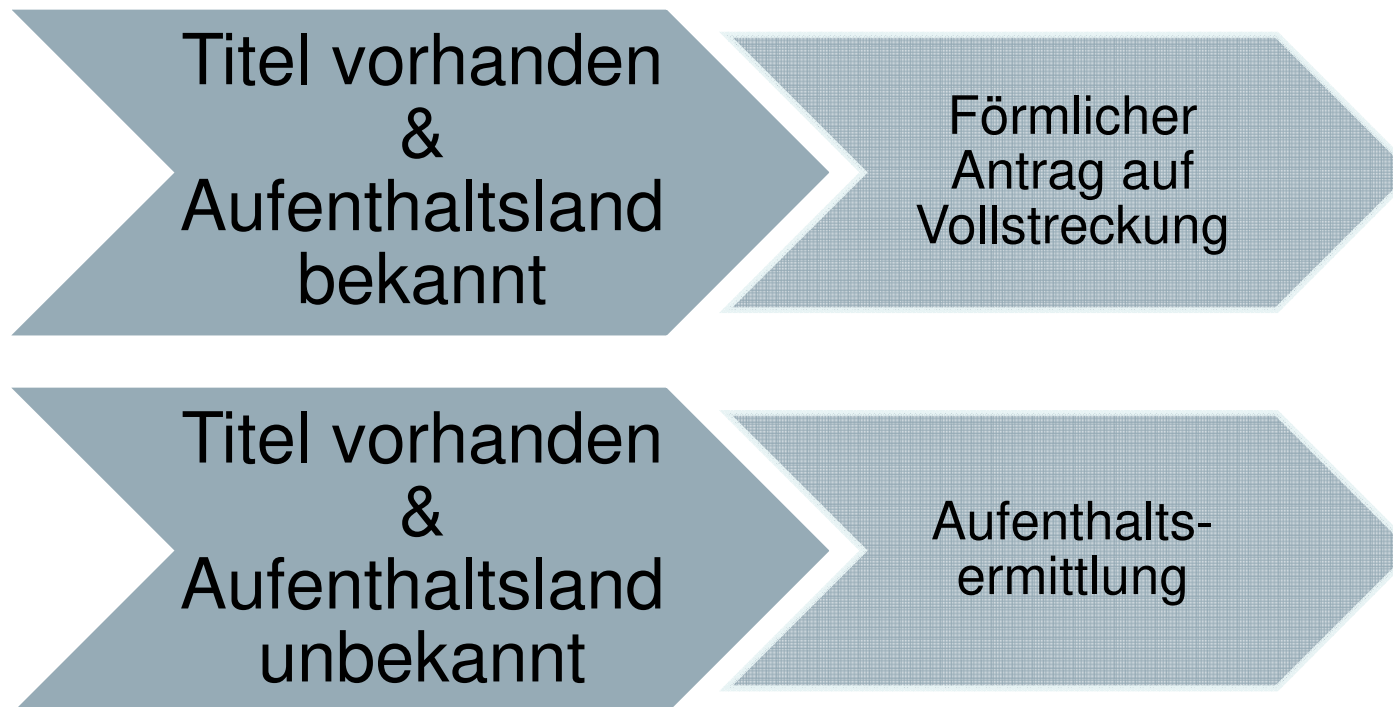


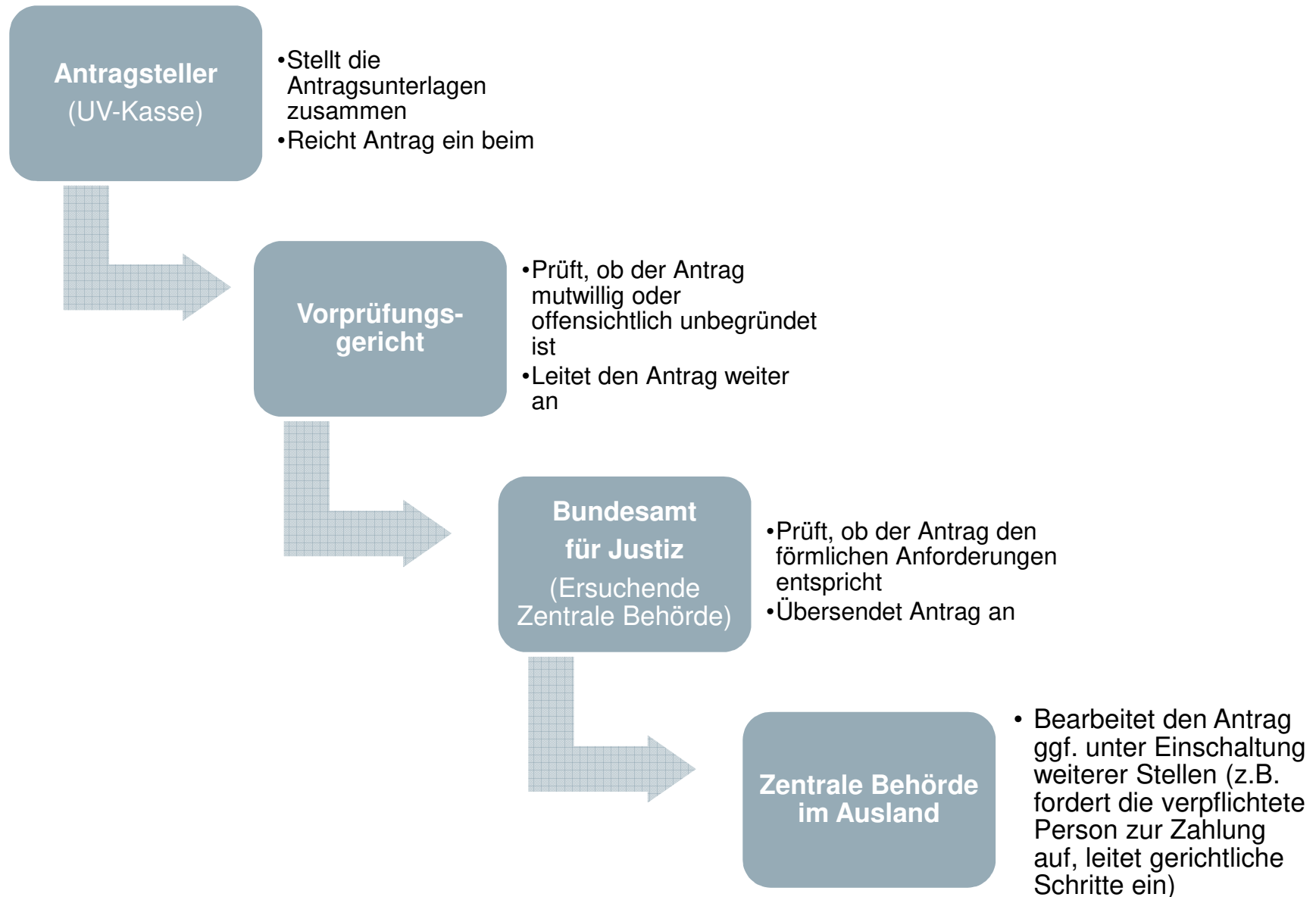
Art. 64 Abs. 1 EG-UntVO/Art. 36 Abs. 1 HUÜ 2007

Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen als Antragsteller

(1) Für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen oder für die Zwecke der Vollstreckung von Entscheidungen schließt der Begriff „berechtigte Person“ eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die für eine unterhaltsberechtigten Person handelt, oder eine Einrichtung, der anstelle von Unterhalt erbrachte Leistungen zu erstatten sind, ein.

Taktische Erwägungen:







Lösung des Einstiegsfalls

- ✓ Unterhaltstitel: Jugendamtsurkunde
 - ✓ Elvis lebt in Tennessee/USA => Vertragsstaat des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007.
- => Unterstützung durch das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde

Förmliche Antragstellung:

- Die UV-Kasse füllt die auf der Website des Bundesamts für Justiz abrufbaren deutsch-englischen Antragsformulare für das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 aus und reicht diese samt Anlagen beim zuständigen Vorprüfungsgericht ein.
- Da der Antrag weder mutwillig, noch offensichtlich unbegründet ist, leitet das Vorprüfungsgericht die Unterlagen an das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde in Deutschland weiter.
- Nach einer formellen Prüfung des Antrags wird dieser von dort aus an die zuständige Behörde in Tennessee weitergeleitet.
- Die US-Behörde kontaktiert Elvis und fordert ihn zur Zahlung des Unterhalts für seine Tochter Lisa-Marie auf.
- Das beeindruckt Elvis zunächst nicht, sodass die US-Behörde die Vollstreckbarerklärung der deutschen Jugendamtsurkunde beantragt, um dann Vollstreckungsmaßnahmen einleiten zu können.
- Die beigetriebenen Gelder werden ungeschmälert über das Bundesamt für Justiz an die UV-Kasse weitergeleitet.



Abwandlung des Einstiegsfalls

Anna ist sich nicht sicher, ob Elvis in Tennessee oder Kalifornien oder vielleicht doch in Frankreich lebt...

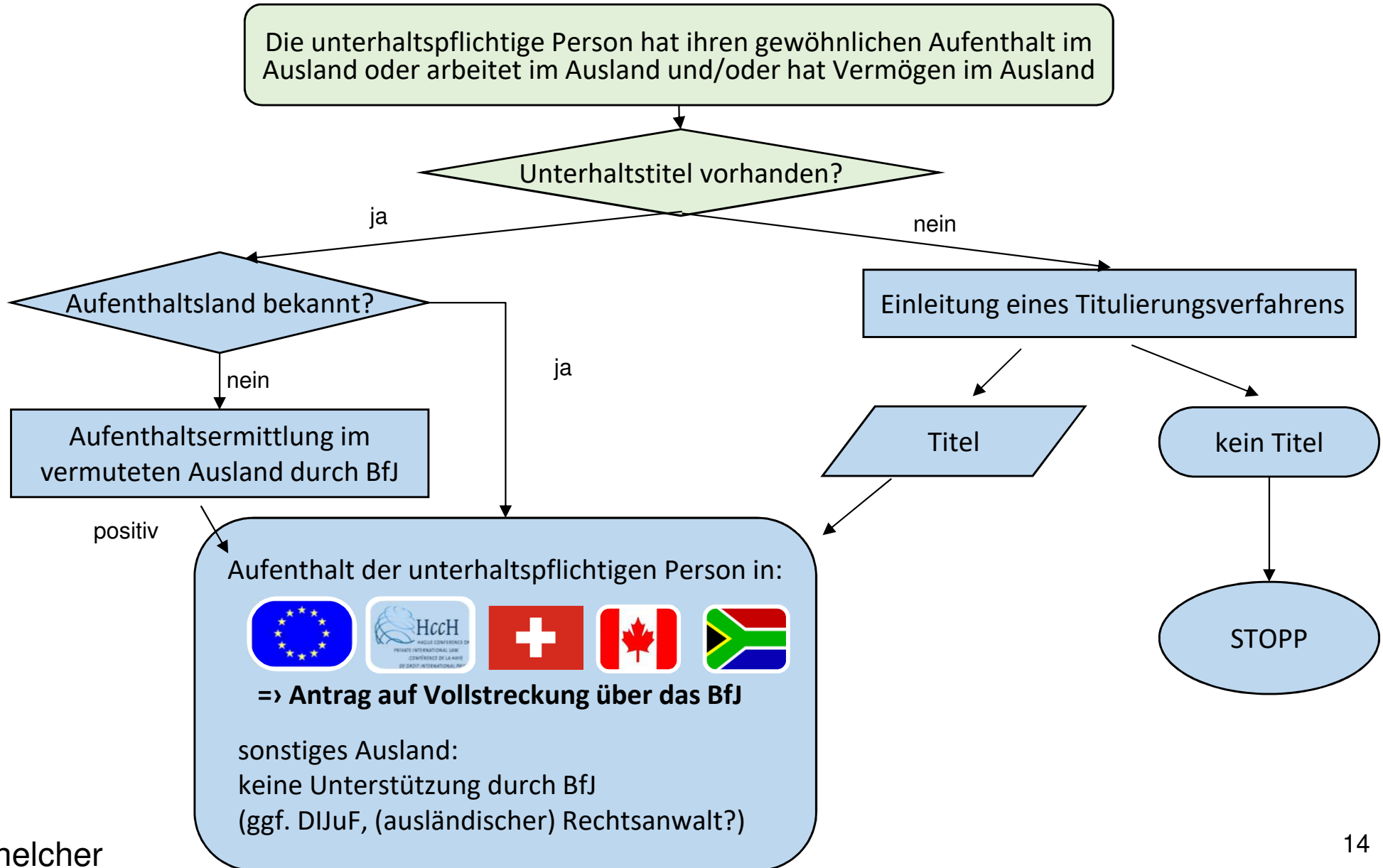


Lösung der Abwandlung

- Formloses Ersuchen zur Aufenthaltsermittlung direkt an das Bundesamt für Justiz
- **Kostenfrei**
- Weitere Informationen: „Hinweise zum Unterhaltsrückgriff ausländischer Stellen im Ausland“ unter „Vorgehen bei unbekanntem Aufenthalt“ (Teil 2, B ab Seite 40)
- **Bei Bestätigung des Aufenthaltslands:
Unmittelbar förmlichen Antrag auf Vollstreckung in diesem Land stellen!**



Titulierung in Deutschland im Regelfall möglich!	Titulierung am Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person?
<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="264 667 1070 1102">• EuGH, Urteil vom 17.9.2020, C-540/19: UV-Kasse steht der Gerichtsstand nach Art. 3 b) EG-UntVO zur Verfügung (gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Person)<li data-bbox="264 1203 1122 1378">• § 28 Abs. 1 AUG: Zuständig ist das Amtsgericht am Sitz des OLG	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="1178 667 2011 783">• EU-Ausland: Zuständigkeit nach Art. 3 a) EG-UntVO gegeben<li data-bbox="1178 884 2033 1129">• Drittstaaten: Frage des nationalen Prozessrechts (ggf. Notzuständigkeit deutscher Gerichte gemäß § 7 EG-UntVO?)





Spezialisierung

- Komplexe Materie verlangt nach Spezialisierung; Beispiele: Bayern und NRW (Rückgriffskonzentration jeweils beim Landesamt für Finanzen)
- Auslandsrückgriffsspezialisten in der UV-Stelle?

Zusammenarbeit mit Beistand

- Beistand als Vertreter der natürlichen Person hat weitergehende Möglichkeiten
- insbesondere in Fällen ohne Titel

Regress nicht aufschieben

- Möglichkeit der Zusammenarbeit mit dem Beistand
- Informationen zum Schuldner sind ggf. noch frisch

Vernetzung

- Austausch hilft bei schwierigen Fällen
- fördert die Spezialisierung

Mustersammlung

- Insbesondere für Übersetzungen zur Kostenreduzierung
- fördert die Spezialisierung



Fragen?



Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn



0228 99 410-6434



0228 99 410-5202 oder -5207



auslandsunterhalt@bfj.bund.de



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt